

der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

www.michelau.de

04/2021 03. April 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger



Es ist so weit,

die neue Homepage ist nun fertig und wie gewohnt unter

www.michelau.de

erreichbar.

Auch der Newsletter steht wieder zur Verfügung. Einfach anmelden und unseren digitalen Rundbrief empfangen.

Wenn Sie ein Gewerbe oder einen Verein auf der Homepage eintragen lassen möchten, dann senden Sie bitte eine E-Mail an <u>info@michelau.de</u> oder <u>pfriem@michelau.de</u>.

Alle weiteren Informationen wie einen Terminkalender, Aktuelle Neuigkeiten oder Einzelheiten zu den verschiedenen Ortsteilen finden Sie auf der Homepage.

AKTUELLES AUS DER GEMEINDE

Jagd-Genossenschaften:

Da bei den Jagd-Genossenschaften Hundelshausen und Michelau Neuwahlen anstanden, wurden die Versammlungen Corona bedingt in der neuen Veranstaltungshalle abgehalten. Hier war es möglich die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten.

In beiden Vorstandschaften hat es keine Veränderungen gegeben. Die Vorstandschaften setzen sich wie folgt zusammen.

Hundelshausen:

1. Vorstand
 2. Vorstand
 Kassier
 Schriftführer
 Beisitzer
 Hauck Werner
 Markert Andreas
 Ullrich Steffen
 Weigand Joachim
 Fuchs Karl

Michelau:

1. Vorstand
2. Vorstand
Kassier
Schriftführer
Beisitzer
Beisitzer
Kassenprüfer
Pfrang Claudia
Pfrang Claudia
Pfrang Martin
Barth Marco
Sauer Michael

Die Gemeinde bedankt sich bei allen Vorstandsmitgliedern und wünscht sich eine gute Zusammenarbeit in den kommenden Jahren.

Wertstoffsammelplätze:

Der Sammelplatz Hundelshausen wurde auf Wunsch mit einem Papier-Container erweitert. Nachdem der Papier-Container am Sammelplatz Michelau oftmals schon am Donnerstag überfüllt ist, wird der Container künftig 2-mal wöchentlich geleert. Um die Kapazität der Container zu erhöhen wäre es gut, wenn sperrige Kartons vor der Entsorgung zusammengefaltet und/oder zerkleinert werden.

Strauchschnitt-Sammelplatz:

Da in der Vergangenheit mehrmals in der Flur oder Wäldern Strauch-, Baum- und Grünschnitt abgelagert wurde, wird darum gebeten das Material in Michelau auf dem Sammelplatz abzuladen. Rasenabfälle gehören jedoch auf dem Komposthaufen oder in die braune Tonne, und dürfen somit nicht auf den Sammelplatz.

Altpapiersammlung:

Am Samstag den 10.04.2021 führt unsere Pfarrgemeinde wieder eine Altpapiersammlung durch. In den Ortsteilen Michelau, Prüßberg und Neuhausen wird das bereitgestellte Papier wie gewohnt ab 8.00 Uhr von den freiwilligen Helfern abgeholt.

Die Corona-Pandemie dauert nun schon ein ganzes Jahr und hat uns einiges abverlangt. Wir hoffen, dass sich mit dem kommenden Frühling und Sommer die Lage wieder etwas entspannt.

Wir, die Gemeinde Michelau, wünschen euch Allen ein schönes und gesundes Osterfest.

AMTLICHES

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörige gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im

Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund25,00 Euro,für jeden Kampfhund500,00 Euro.

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes.

Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ / Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.04.2006 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 02.05.2006 außer Kraft.

Michelau, 24.03.2021 Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.

Wolf.

Erster Bürgermeister

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBI. S. 683), erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Michelau i. Steigerwald.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten.
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
- 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen § 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungsplicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorderund Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonnund gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 03.05.2019 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 08.06.2019).

Michelau, 19.03.2021 Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.

Wolf,

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung Anlage (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6) Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder)

- 1) im Gemeindeteil Michelau
 - a) Hauptstraße (ST 2274) auf der gesamten Länge
 - b) Balthasar-Neumann-Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge

- 2) im Gemeindeteil Hundelshausen
 - a) Zabelsteinstraße (ST 2426) auf der gesamten Länge
 - b) Michelauer Straße (ST 2426) auf der gesamten Länge
- 3) im Gemeindeteil Altmannsdorf Falkenbergstraße (ST 2426) auf der gesamten Länge

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) Alle sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

WISSENSWERTES

<u>ILEK-Abschlussveranstaltung</u> <u>als Online Event –</u>

die neue Region "Steigerwald" präsentiert am 15. April 2021 gemeinsames Entwicklungskonzept

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) ist pünktlich fertig geworden. Zum Projektende freuen wir uns allen Beteiligten und Interessierten den Fahrplan für die neue Region "Steigerwald" im Rahmen einer Online-Abschlussveranstaltung vorzustellen.

Über ein Jahr haben sich die Stadt Gerolzhofen, der Markt Oberschwarzach und die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim Michelau im Steigerwald, Lülsfeld und Sulzheim zusammen mit den Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklung der neuen ILE-Region "Steigerwald" Gedanken gemacht. Der Name ILE-Region "Steigerwald" war dabei bislang nur der Arbeitstitel.

In zahlreichen Gesprächsrunden und Workshops wurden viele Ideen und Vorschläge für die Zukunft der neuen Region zusammengetragen und diskutiert. Zusätzliche Projektideen und Wünsche wurden über die digitale Beteiligungsplattform (www.ilek-steigerwald.de) eingebracht.

Das Bearbeiter-Team vom Planungsbüro neuland+ hat die Themen und Ideen jetzt im ILEK zusammengefasst und zu wichtigen Handlungsfeldern klare Ziele und Projekte formuliert.

Bei der Abschlussveranstaltung möchten wir nun den neuen "Fahrplan" für die kommenden Jahre präsentieren und über die wichtigsten Ergebnisse informieren. Zudem geben ausgewählte Projektbeispiele einen Ausblick auf die geplanten gemeinsamen Aktivitäten und auch der neue Name der Region wird bekannt gegeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur digitalen Abschlussveranstaltung am 15. April.2021 um 18 Uhr eingeladen.

Im Vorfeld zur Veranstaltung wird eine Kurzfassung des Konzeptes auf der Projekthomepage (<u>www.ilek-steigerwald.de</u>) zur Verfügung gestellt.

Alle wichtigen Informationen zur Teilnahme und Anmeldung

Für eine Teilnahme an der Abschlussveranstaltung melden Sie sich bitte per E-Mail an <u>carina.hein@gerolzhofen.info</u> an. Die Anmeldung kann auch digital erfolgen, einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone scannen und für das Online Event registrieren.



Für die Teilnahme benötigen Sie einen PC, ein Tablet oder ein Smartphone und eine stabile Internetverbindung– notfalls ist auch die Einwahl per Telefon möglich. Kamera und Mikrofon sind nicht erforderlich, Fragen können im Chat des Programms schriftlich gestellt werden. Die Zugangsdaten für die Online-Veranstaltung sowie alle weiteren technischen Hinweise erhalten Sie ca. zwei Tage vor der Veranstaltung.

Osterfeiertage 2021: Informationen für Stadt und Landkreis Schweinfurt

Unter anderem geänderte Öffnungszeiten der Corona-Testzentren

Schweinfurt Stadt und Landkreis. Auch über die Osterfeiertage 2021 und darüber hinaus gelten vorerst weiterhin die allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Danach dürfen sich in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von 50 bis 100 ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt, jedoch maximal 5 Personen treffen. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 sind die Kontakte auf Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich eine weitere Person beschränkt. Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.

+ + + Corona: Testangebot für Stadt und Landkreis Schweinfurt + + +

Um sich und die eigenen Familienmitglieder bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, kann ein Coronatest vor den Osterfeiertagen für Sicherheit sorgen: Personen, die sich – etwa, weil sie vorher aufgrund ihrer beruflichen oder privaten Situation viele Kontakte hatten – vor dem Besuch des engsten Familienkreises testen lassen und so sicherstellen wollen, dass sie nur bei negativem Testergebnis an dem geplanten Familientreffen teilnehmen, reduzieren zusätzlich die Ansteckungsgefahr für sich und ihre Angehörigen.

Über die Osterfeiertage ergeben sich für das Testzentrum in Schweinfurt sowie für die Zweigstelle in Gerolzhofen folgende geänderte Öffnungszeiten:

Das Testzentrum in Schweinfurt hat am 1. April, Gründonnerstag, und zusätzlich am 3. April, Karsamstag, zwischen 10 und 17 Uhr geöffnet. Die Zweigstelle in Gerolzhofen hat über die Osterfeiertage am 3. April, Karsamstag, zwischen 11 Uhr und 17 Uhr geöffnet. Das Testzentrum sowie die Zweigstelle haben ab Dienstag, 6. April, bzw. Mittwoch, 7. April, wieder wie gewohnt geöffnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie über die Website des BRK Schweinfurt.

Hinweis: Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Website des BRK Schweinfurt über die noch freien Zeitfenster für einen Termin in

den jeweiligen Testzentren. Sie können ebenso einen Termin über die Hotline 09721 -94 904 74 (Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr) vereinbaren. Planen Sie ein, dass es zu einem erhöhten Terminaufkommen um die Osterfeiertage kommen könnte.

Standorte der Testzentren

<u>Testzentrum Schweinfurt</u>, Kasernenweg 1, 97421 Schweinfurt

Die kostenlose PCR-Testung im Testzentrum Schweinfurt findet in den vorhandenen Räumlichkeiten statt. Finden Sie sich bitte genau zum Zeitpunkt Ihrer gebuchten Terminzeit dort ein und stellen sich unter Beachtung der allgemein bekannten AHA-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten und Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen) in der Schlange an.

<u>Zweigstelle Gerolzhofen</u>, Berliner Str./Volksfestplatz, 97447 Gerolzhofen

Die kostenlose PCR-Testung in Gerolzhofen findet in Form einer Drive-In-Station statt. Fahren Sie mit Ihrem PKW zum ausgeschilderten Testbereich. Stellen Sie sich mit Ihrem Fahrzeug in der Schlange an. Sollten Sie kein Fahrzeug zur Verfügung haben, so stellen Sie sich dennoch in der Schlange der Fahrzeuge mit an. Tragen Sie hierzu bitte immer einen Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtiger Hinweis für symptomatische Personen:

Personen die Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, dürfen **NICHT** an den Testzentren und auch nicht bei Apotheken u.a. genannten Einrichtungen getestet werden. Für Symptomatische ist die Hausärztin oder der Hausarzt zuständig.

+ + + Erweitertes Testangebot für Stadt und Landkreis Schweinfurt + + +

In Bayern stehen Bürgerinnen und Bürgern neben den PCR-Tests in den kommunalen Testzentren außerdem PCR- und Antigenschnelltests bei teilnehmenden Vertragsärztinnen und -ärzten, Antigenschnelltests in Apotheken und weiteren Einrichtungen sowie die im Einzelhandel erhältlichen Corona-Selbsttests zur Verfügung.

Über die Website des Landratsamt Schweinfurt sowie über die Website der Stadt Schweinfurt finden Sie eine Übersicht der Einrichtungen in Stadt und Landkreis Schweinfurt, die kostenlose Antigenschnelltests anbieten.

Die DLRG Schonungen bietet Bürgerinnen und Bürgern aus Stadt und Landkreis Schweinfurt ohne Erkältungssymptome zu den regulären Testmöglichkeiten zusätzlich am 2. April, Karfreitag, von 16 bis 19 Uhr sowie am 4. April, Ostersonntag, 9 bis 12 Uhr, kostenlose Covid-19-Schnelltests an.

Weitere Informationen finden Sie hierzu über die Website der DLRG Schonungen. https://schonungen.dlrg.de/

Ferien vor Ort 2021

Freizeitangebote der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt. Nachdem im letzten
Jahr aufgrund der Corona-Pandemie die Freizeitangebote leider nicht stattfinden konnten,
startet die Kommunale Jugendarbeit (Koja)
des Landkreises Schweinfurt in diesem Jahr
einen neuen Versuch. Um den Kindern eine
unvergessliche Woche zu bieten und dabei die
Eltern zu entlasten, bietet die Kommunale Jugendarbeit in Kooperation mit der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinde Dittelbrunn das
Angebot "Ferien vor Ort" an.

Grundsätzlich können Kinder im Alter von sechs bis elf Jahre jeden Tag von den Eltern zwischen 7.30 Uhr und 8 Uhr gebracht und abends wieder um 17 Uhr abgeholt werden. Während der Pfingstferien vom 25. bis 28. Mai 2021 können sich die Kinder in Gerolzhofen im Bogenschießen üben und mit Land-Art kreativ sein. "Unterwegs mit der Biene", Abenteuerparcours, verschiedene Spielangebote und Workshops stehen auch auf dem Programm.

In den Herbstferien vom 2. bis 5. November 2021 wartet in Hambach ein kunterbunter Zirkus mit Jonglage und Artistik auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zusätzlich werden Spiele, Abenteuerparcours, Workshops, "Natur pur"-Aktionen mit Naturschlafsack und Schleichen im Wald, angeboten.

Auch der Buß- und Bettag am 17. November kann in Schonungen spannend und abwechslungsreich erlebt werden. Die Kinder entdecken den Herbstwald und können drinnen mit tollen Naturmaterialien kreativ werden. Danach gibt es noch ein gemeinsames Mittagessen.

Weitere Informationen zur Anmeldung erhalten Sie über die Kommunale Jugendarbeit unter der Telefonnummer 09721/55-519 oder per E-Mail an

koja@Irasw.de<mailto:koja@Irasw.de>

Bitte beachten Sie: Aufgrund der Corona-Pandemie kann es kurzfristig zu Änderungen oder auch Absagen der einzelnen Programmpunkte kommen. Bitte planen Sie das mit ein.

<u>Hauswirtschaft</u> von Grund auf Erlernen

Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft" startet im Juli

Sofern das Infektionsgeschehen es zulässt, beginnt am 6.Juli 2021 am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt ein neuer Lehrgang "Qualifizierung in der Hauswirtschaft".

Mit dem Besuch des Lehrgangs erwerben Sie hauswirtschaftliches Wissen und praktische Fähigkeiten, um den Anforderungen in Haushalt, Familie und Beruf leichter gerecht zu werden.

Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen z.B. die Vermittlung einer gesunden Ernährung oder nachhaltige und rationelle Haushaltsführung. Der Lernstoff wird sowohl in der Theorie als auch im Praxisunterricht vermittelt.

Der Lehrgang findet über die Dauer von gut eineinhalb Jahren, jeweils dienstags von 8:15 bis 14:00 Uhr statt.

Im Anschluss an den Lehrgang besteht die Möglichkeit die Abschlussprüfung zum/zur Hauswirtschafter/in nach Paragraph 45.2 Berufsbildungsgesetz abzulegen. Der Erwerb der Abschlussprüfung unterstützt Sie auch beim Einstieg in eine hauswirtschaftliche Tätigkeit.

Die Informationsveranstaltung ist am Dienstag, den 10. Mai in digitaler Form geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie unter 09721 8087-10 oder Poststelle @aelf-sw.bayern.de

VERANSTALTUNGEN / TERMINE

24.04.2021

Generalversammlung, DJK Michelau

30.04.2021

Maibaum aufstellen, Dorfjugend Michelau

Informationen zu den geplanten Terminen wegen der Corona Pandemie finden Sie auf der Homepage.

ANZEIGEN

Suche Hilfskraft

für Garten- und Schwimmbadbetreuung in Sudrach. Tel. 09382/310441

Haus gesucht

in Michelau und Umgebung Tel. 0173 - 5983212

BEREITSCHAFTSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erreichen (kostenfrei)

116 117

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an

112

Apothekennotdienst

Bayerische Landesapothekerkammer http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Zahnärztlicher Notdienst Bayern

https://www.notdienst-zahn.de/

KIRCHENGEMEINDE

Kirche am Zabelstein

Samstag	03.04.	HOCHFEST der AUFERSTEHUNG des HERRN
Donnersdorf	20:30	Osternacht - Wort-Gottes-Feier (D)
Dingolshausen	20:30	Osternacht - Messfeier f. Franz Dorsch (2. sa) / f. Georg Schuster u. Ang. d. Fam. Joos / f. Erwin Bäuerlein u. verst. Ang.
Dürrfeld	20:30	Osternacht - Messfeier f. Josefine u. Alfons Brust / f. Josef u. Emma Gößmann, Ferdinand u. Hedwig Friedrich (P. Aquinas)
Sonntag	04.04.	HOCHFEST der AUFERSTEHUNG des HERRN - OSTERSONNTAG
Hundelshausen	8:30	Messfeier f. Hilmar, Rudi, Georg u. Katharina Zeisner / f. Hedwig u. Richard Vetter, Fam. Bäuerlein u. Martin Weissenberger / f. d. Verst. d. Fam. Vogt, Hillenbrand u. Dösch / f. Greb u. Meisner (P. Aquinas)
Traustadt	8:30	Messfeier f. Johannes, Theresia u. Josef Rether / f. Gehring u. Spiegel / f. d. Verst. d. Fam. Tresch, Ebert u. Bader / f. Rosemarie Frey u. verst. Ang. u. Peter Haagen / f. Fridolin u. Adele Stark u. Ang.
Pusselsheim	9:30	Wort-Gottes-Feier im Friedhof (Hr. Karbacher)
Donnersdorf	10:00	Messfeier f. Ingrid Barthel (best. v. d. Kirchenstiftung) / f. Robert Lenhard
Dingolshausen	10:00	Messfeier f. Alfred Kieweg (2. sa) / f. Karl u. Irm- gard Schiefer / f. Erich Linder, Sandor Abraham u. Mädy Gruse / f. Brigitte u. Bruno Sauer u. Ang. (P. Aquinas)
Montag	05.04.	OSTERMONTAG
Bischwind	8:30	Messfeier f. Hermann Kraus (Jg), Elt. u. Ang. d. Fam. Kraus u. Landauer / f. Wendelin Hümmer (Jg) / f. Fam. Schneider, Schmitt u. Ziegler
Dürrfeld	10:00	Messfeier f. Alfred u. Rosa Reinhardt, Ludwig u. Anna Gräf
Donnersdorf	10:00	Familien-Wort-Gottes-Feier im Pfarrgarten (D + WGF-Team)
Michelau	10:00	Messfeier f. Anna Ach / f. Ferdinand Zinner (2. sa) / f. Rita u. Erich Zinser u. Ang. / f. Rückert u. Parakenings / f. Vinzenz Seelmann (Jtg) u. Ang. (P. Aquinas)
Dienstag	06.04.	DIENSTAG der OSTEROKTAV
Traustadt	19:00	Messfeier f. Marlene Luff (2. SA) / f. Bernhard Fuchs / f. Michael Weber u. Margarete Beck / Helmut (սեց) u. Maria Wilhelm u. Elt. / f. Fam. Geheeb u. Dauer
Donnerstag	08.04.	DONNERSTAG der OSTEROKTAV
Hundelshausen	19:00	Messfeier f. Anna u. Hermann Hauck / f. Anton u. Franziska Gather, Elisabeth u. Otto Schuster, Walter u. Rosa Schaffer, Paul Fick / f. Estenfelder, Meisner u. Döll (P. Aquinas)
Freitag	09.04.	FREITAG der OSTEROKTAV
Falkenstein	19:00	Messfeier f. Richard Jooß (Jtg) u. verst. Ang. d Fam. Volk u. Hillenbrand
Samstag	10.04.	Messe vom 2. SONNTAG der OSTERZEIT
Michelau		Altpapiersammlung (Papier wird abgeholt)
Donnersdorf	18:00	Vorabendmesse f. Franziska (Jtg) u. Ewald Barthel / f. Matthias Wolf (best. v. Radfahrerverein Frankonia) / f. die 2020 verst. Mitglieder d. Sied- lerverein Donnersdorf
Sonntag	11.04.	2. SONNTAG der OSTERZEIT - Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit - Weißer Sonntag
Dürrfeld	8:30	Messfeier f. Hans (Jtg) u. Betty Graf / f. Isabella u. Josef Müller / f. Lydia Hartmann, leb. u. verst. Ang.
Traustadt	10:00	Messfeier f. Rosa u. Erwin Tröppner u. Ang. / f. Hugo Hülz (Jtg) u. Ang. d. Fam. Hülz u. Lotter / f. Rosa u. Andreas Glück, Anna u. Ludwig Wilm / f. Josef u. Else Habermann u. Tochter Ludwina / f. Johann u. Dorothea Schmitt, Michael Schmitt u. Fam. Hauck (P. Aquinas)

Dingolshausen	10:00	Messfeier f. Theobald Sendner / f. Irmgard Kieser (best. v. d. Schulkameraden) / f. Josef u. Maria Öchsner u. Irma Müller / f. Willi Jahn u. Elt. u. Rudolf Nöth
Montag	12.04.	Montag der 2. Osterwoche
Traustadt	17:00	bis 18:30 Uhr Büchereistunde
Donnersdorf	17:30	bis 18:30 Uhr Büchereistunde
Bischwind	19:00	Messfeier f. Eduard Ebert u. Elt. / f. Rosa u. Eduard Darlapp / f. Thomas Möslein u. verst. Großeltern
Dienstag	13.04.	Dienstag der 2. Osterwoche
Pusselsheim	19:00	Messfeier f. d. Wohltäter d. Gemeinde / f. Ernst u. Emilie Hillenbrand, Pfr. Josef Dotzel, Engelbert Flurschütz, Guido Ziegler u. Ang. / zur Muttergottes v. d. immerw. Hilfe
Donnerstag	15.04.	Donnerstag der 2. Osterwoche
Kleinrheinfeld	19:00	Messfeier f. Ignaz Enzbrenner (Jtg) / f. Rita u. Albrecht Stark
Freitag	16.04.	Freitag der 2. Osterwoche
Michelau	19:00	Messfeier f. Alfred u. Elwira Müller / f. Anna (Jtg) u. Max Schmitt / f. Dora u. Hugo Raab / f. Luise u. Otto Füglein / f. Stefan Jäger u. Ang. d. Fam. Jäger, Hofmann, Bühler u. Wolzik
Samstag	17.04.	Messe vom 3. SONNTAG der OSTERZEIT
Dürrfeld	18:00	Vorabendmesse f. Maria (Jtg) u. Otto Köhler u. Ang. / f. Olga u. Leo Fick (Jtg) u. verst. Ang.
Sonntag	18.04.	3. SONNTAG der OSTERZEIT
Dingolshausen	8:30	Messfeier f. d. Wohltäter der Gemeinde / f. Willi u. Adelgunde Stürzebecher / f. Leb. u. Verst. d. Kath. Frauenbundes / f. Pankraz Friedrich, Elt. u. Geschw., Rosa u. Johann Götz, Elt. u. Geschw., Emil u. Luzia Jopp
Donnersdorf	10:00	Messfeier f. Erika Reitwiesner (3. sA) / f. Maria Schenk u. verst. Ang. / f. Stühler u. Wolf u. Ste- fanie Fick / f. Pfarrvikar Jan Gulbicki u. verst. Priester d. Pfarreiengemeinschaft / f. Gertrud Nöller (Jtg) u. Ang. d. Fam. Schenk, Herbig u. Nöller
Donnersdorf	13:30	Tauffeier: Melissa u. Fabian Pfrang (D)
Montag	19.04.	Montag der 3. Osterwoche
Traustadt	17:00	bis 18:30 Uhr Büchereistunde
Donnersdorf	17:30	bis 18:00 Uhr Büchereistunde
Donnerstag	22.04.	Donnerstag der 3. Osterwoche
Hundelshausen	19:00	Messfeier f. Cäcilia u. Hans Hauck / f. Werner Hauck / f. Fam. Bedenk, Rudolf Köhler u. Inge Kuhn / f. Bernhard Meisner (الق) u. Johanna Weigand (الق)
Freitag	23.04.	Freitag der 3. Osterwoche
Traustadt	19:00	Messfeier f. Martin u. Sophia Dresch / f. Herbert Scheder (ժեց) u. Elt. / f. Werner Wolf / f. Gertrud u. Ottilie Ullrich u. Fam. Estenfelder
Samstag	24.04.	Messe vom 4. SONNTAG der OSTERZEIT
Bischwind - Kap	9:00	Kirchputz in der Kappel - Einladung an Alle!
Dingolshausen	18:00	Vorabendmesse f. Kunigunda u. Matthäus Hofmann u. Söhne / f. Thekla Gernert (Jtg) u. verst. Ang. / f. Christa Frey, Ilse u. Karl Frydl / zum Hl. Josef / f. Alfons Hauck, Marianne u. Philipp Reichert, Manfred Götz u. Elt.
Sonntag	25.04.	4. SONNTAG der OSTERZEIT
Donnersdorf	8:30	Messfeier f. Willi Pfrang (Jtg) u. Ang. / f. Hermine Barthel (Jtg)
Dürrfeld	10:00	Messfeier f. Albina Gräb (3. sA) / f. Franz Gräb (Jtg.) / f. Cäcilie Pscheidt (Jtg.) / f. Anna Leitermann u. Fam. Linzmeier
Montag	26.04.	Montag der 4. Osterwoche
Traustadt	17:00	bis 18:30 Uhr Büchereistunde

Donnersdorf	17:30	bis 18:30 Uhr Büchereistunde
Falkenstein	19:00	Messfeier zum Markustag (ohne Prozession!) f. Hermann u. Maria Dotzel
Dienstag	27.04.	Dienstag der 4. Osterwoche
Donnersdorf	14:00	Dankandacht "40 Jahre Seniorenkreis" (D)
Bischwind	19:00	Messfeier f. Martina u. Walter Werner / f. Valentin u. Anna Röder
Mittwoch	28.04.	Mittwoch der 4. Osterwoche
Dingolshausen	10:30	Firmung (evt in Alitzheim!)
Donnerstag	29.04.	HL. KATHARINA VON SIENA
Kleinrheinfeld	19:00	Messfeier f. Franz Wagenhäuser (2. sA) / f. Ly- dia Feller / f. Mathilde u. Philipp Grünewald, Ludwig Stark, Ottilie u. Georg Estenfelder u. Tochter Margarete
Freitag	30.04.	Freitag der 4. Osterwoche
Pusselsheim	19:00	Messfeier f. Edgar Finster (3.8A) / f. Monika u. Alfred Kessler u. Ang. / f. d. Verst. d. Fam. Söldner, Sahlmüller u. Glaser / f. Zbigniew Jan Gulbicki
Samstag	01.05.	MARIA - SCHUTZFRAU VON BAYERN
Bischwind - Kap. 10:00		Messfeier f. d. verst. Mitglieder d. KDFB Bi- schwind / f. Peter u. Martha Weber u. Rosa Weidt / f. Franziska u. August Roth
Samstag	01.05.	Messe vom 5. SONNTAG der OSTERZEIT
Donnersdorf	18:00	Vorabendmesse f. Klara u. Josef Lenhard / f. Konrad u. Mathilda Markert / f. d. Verst. d. Fam. Weber
Sonntag	02.05.	5. SONNTAG der OSTERZEIT
Dürrfeld	8:30	Messfeier f. Inge Loder (best. v. Seniorenkreis Dürrfeld-Pusselsheim) / f. Fam. Köhler
Dingolshausen	10:00	Messfeier f. Alfred Kieweg (3. SA)
Bischwind - Kap. 18:00		Maiandacht (P)

Den kompletten Pfarrbrief finden Sie auf der Homepage www.michelau.de

SCHULECKE

<u>Informationsabend</u> <u>Übertritt Realschule Gerolzhofen</u>

Am Donnerstag, **22. April 2021, um 19 Uhr** lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein.

Interessierte Eltern können sich formlos unter **verwaltung@rs-geo.de** anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Öffnungszeiten Kompostplatz Gerolzhofen

April bis Oktober:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

<u>jeden</u> Samstag: 08.00 – 12.00 Uhr

November bis März:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

jeden <u>1. Samstag im Monat</u>: 08.00 – 12.00 Uhr

Frist zur Abgabe der Anträge auf Vereinspauschale verlängert

Antragsfrist endet heuer am 6. April 2021

Landkreis Schweinfurt. Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Frist zur Abgabe der Anträge auf Vereinspauschale bis Dienstag, 6. April 2021 verlängert wurde. Sonstige Erleichterungen wurden ebenfalls geschaffen. Außerdem wird, wie schon im Vorjahr, die Vereinspauschale verdoppelt.

Der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss nun spätestens am 6. April 2021 beim Landratsamt Schweinfurt oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) eingegangen sein.

Die Antragsunterlagen können auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt unter www.landkreis-schweinfurt.de/vereinspauschale heruntergeladen oder unter der Telefonnummer 09721/55-451 angefordert werden.

Neue Homepage

Ab sofort wieder unter www.michelau.de erreichbar

Bitte melden Sie sich auf der Homepage für den Newsletter an.



Fischer & Ott GbR

Landschafts- und Kommunalpflege Bergstraße 8 · 97513 Michelau im Steigerwald

Ihre Ansprechpartner: Herr Daniel Fischer Mobil: 0157 73110232

Herr Marco Ott Mobil: 0157 51018178

E-Mail: fischerundott@gmx.de





Unsere Leistungen:
Hof und Pflasterreinigung
Firmen und Parkplatzreinigung
Terrassen und Balkonreinigung
Dach und Fassadenreinigung
Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung Weinsteig 5 97513 Michelau Tel.09382 / 3197204 0157 / 87425121

www.pflasterreiniger.de Email.: info@pflasterreiniger.de

immer eine 24H offene Tür

Schlüsseldienst Pfrang

100% Zerstörungsfrei bei zugefallenen Türen

Türöffnungen 24h

Falkenbergstraße 16 97513 Altmannsdorf Florian Pfrang 01575121531

Hubert Pfrang 01789191053

Bei Vorlage dieses Flyers 10% auf die Türöffnung





Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau im Steigerwald

kostenlos verteilt an alle Haushalte Herausgeber: Gemeinde Michelau im Steigerwald Verantwortlich für Satz und Druck, Sonja Pfriem

V.i.S.d.P. Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

VG Gerolzhofen Homepage Michelau 1. Bürgermeister Rathaus

E-Mail Bauhof

Bauhofleiter

www.vg-gerolzhofen.de www.michelau.de

0151/22006759

09382/316751

info@michelau.de 09382/315775

ter 0151/21543705